

## **ÄNDERUNGSSATZUNG**

zur Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit vom 24.06.2015

**vom 06.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

## Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Wahlordnung vom 24.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift § 2 wird „Personalisierte Verhältniswahl“ gestrichen und durch „Wahlverfahren“ ersetzt.
- b) In der Überschrift § 3 wird das Wort „Mehrheitswahl“ gestrichen und durch „(weggefallen)“ ersetzt.
- c) In der Überschrift § 24 wird „Elektronische Wahlen“ gestrichen und durch „(weggefallen)“ ersetzt.
- d) In der Überschrift § 31 wird „Veränderung der Gruppenzugehörigkeit“ gestrichen und durch „(weggefallen)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 4 des Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 5.
- b) Die bisherige Nr. 5 des Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 4.
- c) In Abs. 2 S. 2 wird der Verweis auf Satz „2“ durch einen Verweis auf Satz „1“ ersetzt. In S. 3 werden entsprechend die Satzverweise „2“ und „3“ gestrichen und durch die Zahlen „1“ und „2“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Die in § 1 genannten Ämter und Gremien werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. In diesem Fall sind die Bewerber\*innen einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerber\*innen, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.*

*(2) Sofern in einem gültigen Wahlvorschlag mehrere Kandidat\*innen vorgeschlagen werden (Listenverbindung/Vorschlagsliste), finden die Wahlen für diese Wahl und Mitgliedergruppe abweichend von Abs. 1 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl statt.*

*(3) Zur Ermittlung der gewählten Mitglieder nach Abs. 2 wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.*

*(4) Enthält eine Liste nach Abs. 2 weniger Bewerber\*innen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.*

*(5) Bei Listenverbindungen nach Abs. 2 gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 3 und 4 entsprechend.*

*(6) Die Reihenfolge der Bewerber\*innen innerhalb einer Liste nach Abs. 2 richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerber\*innen mit gleicher Stimmzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge*

*im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber\*innen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.“*

4. § 3 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch „vier“ ersetzt.
- b) Der bisherige S. 2 des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst: *„Die Wahl der Gleichstellungskommission wird alle zwei Jahre durch den Senat vorbereitet und durchgeführt.“*
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt: *„Die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden hat in jedem Fall jedes Jahr stattzufinden und ist nach Möglichkeit mit einer anderen Wahl zu verbinden.“*

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: *„Der Wahlprüfungsausschuss tagt bei Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens gem. § 28 und nach Bedarf. Die Mitglieder wählen in der ersten Sitzung eine\*n Vorsitzende\*n aus ihrer Mitte. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nach den Sitzungen wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt.“*
- b) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 5 und wie folgt neu gefasst: *„Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses endet mit Ablauf der Amtszeit des Senats. Sofern vor Ende der Amtszeit ein Mitglied aus der Hochschule ausscheidet oder das Amt niederlegt, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.“*

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „müssen“ der Passus *„gem. § 11 b Hochschulgesetz NRW“* eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: *„Vertretungsprofessor\*innen sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Für Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gilt § 6 Abs. 3 S. 4.“*
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: *„Hauptberuflich ist die Tätigkeit im Sinne von Abs. 1, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.“*
- c) In Abs. 3 werden die Worte „oder mehreren Departments“ und „oder in welchem Department“ ersatzlos gestrichen.

- d) In Abs. 4 wird nach dem Wort "Monate" der Passus „, bei studentischen Mitgliedern mindestens zwei Semester,“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „eingeschriebene“ ersatzlos gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird „Departmentkonferenz“ zum Plural „Departmentkonferenzen“.

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenzen werden im Verhinderungsfall von gewählten Stellvertreter\*innen ihrer jeweiligen Statusgruppe vertreten.

(2) Als Stellvertreter\*innen sind diejenigen Bewerber\*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl der Stimmen gewählt, die nicht bereits aufgrund der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Mitglied des jeweiligen Gremiums gewählt worden sind.

(3) Bei Verhinderungen hat das stimmberechtigte Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der in Abs. 1 genannten Reihenfolge der\*die Stellvertreter\*in der jeweiligen Statusgruppe angefragt wird, die Sitzungsunterlagen rechtzeitig erhält und in den Fragen der Beschlusspunkte soweit inhaltlich informiert ist, dass eine Stimmabgabe in Vertretung erfolgen kann.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird der Passus „sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital“ ersatzlos gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 „Es sollen mindestens zwei Wahlhelfer bestellt werden.“ entfällt ersatzlos.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 10 werden die Worte „dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag“ gestrichen und durch die Worte „wie viele Wahlvorschläge jedes Hochschulmitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Nr. 14 wird ersatzlos gestrichen und die folgende Nummerierung entsprechend angepasst.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird zwischen den Worten „Stellen“ und „einzureichen“ „im Original“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird zwischen den Worten „Vorschlagsberechtigten“ und „für“ „(vgl. Abs. 4)“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird „Die Wahlvorschläge sollen“ ersetzt durch *„Sofern ein Listenvorschlag gem. § 2 Abs. 2 eingereicht wird, soll der Wahlvorschlag“*.
- d) Abs. 4 wird gestrichen.
- e) Im bisherigen Abs. 5 wird nach Satz 1 der Satz *„Es ist nicht zulässig, sich selbst vorzuschlagen.“* eingefügt.
- f) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des bisherigen Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst: *„Jede\*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur so viele Vorschläge unterzeichnen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe im zu wählenden Gremium Sitze zustehen. Hat ein\*e Vorschlagsberechtigte\*r für eine der einzelnen Wahlen mehr als diese Anzahl von Wahlvorschlägen unterzeichnet, zählen die Unterschriften in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge; auf den über die zulässige Anzahl hinausgehenden Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.“*
- g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4, der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5. Die Verweise auf diese Absätze werden entsprechend angepasst.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: *„Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben. In diesem Fall sind die Namen der einzelnen Bewerber\*innen auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“*
- d) Im bisherigen Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „muss“ gestrichen und durch das Wort „soll“ ersetzt.
- e) Im bisherigen Abs. 3 werden in Satz 2 Nr. 2 die Worte „und dem Internetauftritt“ gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zum neuen Abs. 3.
- g) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

17. § 18 Abs. 3 S. 4 wird ersatzlos gestrichen.

18. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Wahlbekanntmachung ist per E-Mail an alle wahlberechtigten Hochschulmitglieder zu versenden und in geeigneter Weise in digitalen Plattformen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.“*

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Abs. 4 werden die Sätze 6 bis 11 gestrichen und als neuer Abs. 7 wie folgt gefasst: *„Bei einer Verhältniswahl hat jede\*r Wahlberechtigte für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in ihrer bzw. seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine\*n Bewerber\*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerber\*in nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist unzulässig.“*
- b) Im bisherigen Abs. 7 wird „und 6“ gestrichen und durch „bis 7“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und durch den Satz „Die Wahlleitung kann die Funktion auch selbst übernehmen.“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: *„Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist per E-Mail beantragen; auf die Möglichkeit der Urnenwahl nach § 22 Abs. 6 Satz 5 wird verwiesen.“*

22. § 24 fällt weg.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „und ihrer Ersatzmitglieder“ gestrichen.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „10“ gestrichen und durch das Wort „zehn“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 Satz 1 wird als neue Nr. 5 folgender Wortlaut hinzugefügt: *„Wechsel der Gruppenzugehörigkeit bzw. nachträgliche Feststellung der falschen Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Wahl.“*
- b) Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Zustimmung des Präsidiums zur Amtsmandatsniederlegung“ gestrichen.
- d) Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.



- e) In Abs. 3 wird der Halbsatz „, sofern nicht Stellvertretungsregelungen greifen“ ersatzlos gestrichen und folgender neue Satz 2 eingefügt: *„Die Mitgliedschaft ruht für die Dauer einer Beurlaubung oder einer anderweitigen Freistellung, wenn das Mitglied für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr beurlaubt oder anderweitig freigestellt ist.“*
- f) Als neuer Absatz 4 wird wie folgt eingefügt: *„Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat.“*
- g) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

28. § 31 fällt weg.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: *„In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft in einem Gremium treten die gewählten Stellvertreter\*innen für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Gremiums oder für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.“*
- b) Abs. 2 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „sowie bei Veränderung der Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder der falschen Zuordnung zu einer Gruppe im Verzeichnis der Wahlberechtigten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: *„Der\*die Kanzler\*in kann in einem angemessenen Zeitraum eine Nachwahl auch anordnen, wenn bei der regulären Wahl nicht alle Sitze in den Gremien besetzt werden können.“*
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital“ ersatzlos gestrichen.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „11“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt.

## Art. II

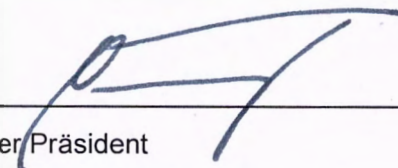
1. Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

2. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits laufende Wahlverfahren gilt die Wahlordnung in der Fassung vom 24.06.2015 fort.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats durch den Präsidenten der Hochschule für  
Gesundheit.

Bochum, den 08.05.2020



---

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck